

Autismus-Strategie in und für Sachsen-Anhalt

„Wir achten auf einen geschlechterbewussten Sprachgebrauch, nutzen allerdings keine Sonderzeichen. Gemeint sind immer alle Geschlechter.“

Einführung

Autismus ist eine komplexe und vielgestaltige neurologische Entwicklungsstörung. Autistische Menschen haben durch die vorhandene Reizfilterschwäche deutliche Schwierigkeiten in der Informations- und Wahrnehmungsverarbeitung, was typischerweise folgende Auswirkungen hat:

1. Geräusche, Gerüche, Geschmack, Licht und auch taktile Sinnesreize werden intensiver wahrgenommen und anders verarbeitet (hieraus entstehen autismusspezifische Verhaltensweisen wie Rückzug, stereotype & selbststimulative Verhaltensweisen, Masking etc.)
2. Schwierigkeiten und Besonderheiten im wechselseitigen sozialen Umgang und Austausch (etwa beim Verständnis von Gefühlen, beim Aufbau von Beziehungen, etc.)
3. Schwierigkeiten und Besonderheiten bei der sprachlichen und nonverbalen Kommunikation (etwa bei Blickkontakt, beim Verstehen von Körpersprache oder bei Ironie etc.)

Autistisches Verhalten ist für die autistische Person sinnhaft und notwendig, es erzeugt Sicherheit in einer reizüberfluteten Umwelt.

Autismus ist eine für Außenstehende unsichtbare Behinderung, was es autistischen Menschen erschwert, in der Gesellschaft mit ihren Bedürfnissen verstanden zu werden.

Die individuelle Ausprägung des Autismus ist sehr verschieden und vielgestaltig, weshalb Autismus im Diagnosekatalog ICD-11 als „Autismus-Spektrums-Störung“ beschrieben wird. Das Spektrum reicht von autistischen Menschen, mit stark eingeschränkter Sprachentwicklung und deutlichen Verhaltensbesonderheiten, die meist auf eine permanente Betreuung angewiesen sind, bis hin zu Menschen, die selbstständig in einer eigenen Wohnung leben und einer Arbeit nachgehen können – wobei auch letztere noch häufig mit größeren Alltagsschwierigkeiten konfrontiert sind, die man ihnen wegen der Unsichtbarkeit der Behinderung aber nicht unmittelbar ansieht.

Etwa 1% aller Menschen befindet sich im Autismus-Spektrum.

Die Wahrscheinlichkeit, Menschen im Autismus-Spektrum zu kennen oder ihnen zu begegnen, ist damit sehr hoch.

Im Folgenden werden sechs Themen im Sinne dieser Strategie näher beleuchten:

1. Wissenserweiterung
2. Wissenstransfer, Aufklärung und Beratung
3. Diagnostik und psychiatrisch/psychologische Versorgung
4. Bedarfsgerechte Förderung und Betreuung
5. Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beruf
6. Wohnen und Leben

Mit den betrachteten Inhalten wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller für die Thematik Autismus relevanten Themen erhoben.

Bezüglich der zeitlichen Abläufe empfehlen wir kurzfristig in den nächsten drei Jahren die Thematik der Wissenserweiterung mit einer wissenschaftlichen Studie zu erschließen, mittelfristig in fünf Jahren die Situation beim Thema Wissenstransfer sowie bei der Aufklärung und Beratung zu verbessern. Die anderen Themen sollten langfristig in den nächsten acht Jahren angegangen werden.

1. Wissenserweiterung

Für eine zielgerichtete Unterstützung von Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt sind mehr und genauere Daten erforderlich.

Im Rahmen einer Studie [1] sollen u. A. folgende Schwerpunkte und Fragen geklärt werden:

1.1 Diagnose

- Wie viele Menschen in Sachsen-Anhalt haben zum Autismus-Spektrum gehörige Diagnosen und sind somit im Autismus-Spektrum? [2]
 - Diese Daten sind nach Altersgruppen (Altersgruppen in Jahren: 0-2; 3-5; 6-10; 11-17; 18-34; 34-54, 55-64, ab 65) und nach Geschlecht aufgeschlüsselt zu erheben.
- In welchen Lebensaltern wurden bei den Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt die Diagnosen gestellt? Wie lange dauerte es vom Anfangsverdacht bis zur Autismus-Diagnose? Bei wieviel Prozent der Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt treten Komorbiditäten wie z.B. AD(H)S, Depressionen, Angststörungen, u.ä. auf?
- Wie ist die Lebenserwartung von Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt im Vergleich zur Gesamtbevölkerung? Wie häufig tritt bei Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung Suizid auf?

1.2. Bildung/Arbeit

- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt haben jeweils welchen Bildungsgrad?
- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt besuchten / besuchen welche Bildungseinrichtung (Kita; i-Kita; Allgemeine Schule; Förderschule)?

[1] Eine derartige Studie wurde für Bayern bereits erhoben:

Bayerische Autismus-Umfrage 2019, T. Schuwerk, E. Kunerl, L. Schilbach und Markus Witzmann.

Link zur Studie:

https://opus4.kobv.de/opus4-hm/frontdoor/deliver/index/docId/281/file/Schuwerk_2019.pdf

[2] Zum Autismus-Spektrum gehörende Diagnosen sind gemäß des Diagnoseschlüssels nach ICD-10 diese Diagnosen:

Frühkindlicher Autismus (F84.0), Asperger-Syndrom (F 84.5) und Atypischer Autismus (F84.1).

Wenn bereits Diagnosen nach ICD-11 vorliegen, betrifft dies die nach ICD-11 unter dem Code 6A02 zusammengefassten Autismus-Spektrum-Störungen.

- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt haben jeweils welchen Erwerbsstatus?
- Welche Form der Berufsausbildung ist nach dem Abschluss der schulischen Laufbahn erfolgt (z.B. Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt, Ausbildung in einer Werkstatt, Ausbildung in einem Bildungswerk, Studium)?

1.3 Hilfen

Fragen zur Behinderung nach SGB IX:

- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt haben welche Grade der Behinderung (GdB) und welche Merkzeichen?
 - Diese Daten sind nach Altersgruppen (Altersgruppen in Jahren: 0-2; 3-5; 6-10; 11-17; 18-34; 34-54, 55-64, ab 65) und nach Geschlecht aufgeschlüsselt zu erheben.
- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt haben eine Behinderung nach SGB IX beantragt?
- Aufgrund welcher Diagnose wurden diese Anträge gestellt?
- In welchem Verfahrensschritt wurden die Anträge beschieden (aufzuschlüsseln nach Erstantrag, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Folgeantrag)? Wie häufig (in Prozent) waren die Widerspruchsverfahren und die Klageverfahren erfolgreich?
- Welche Nachteilsausgleiche nutzen Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt im Alltag?

Eingliederungshilfe:

- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt erhalten Eingliederungshilfe?
- In welcher Form?
- Welcher Kostenträger kommt zum Tragen (SGB VIII/ SGB IX)?
- Welche Bereiche sind hierbei aufzuführen (aufzuschlüsseln nach Bildung, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Freizeit oder Alltag)?

Gesetzliche Betreuung:

- Wie viele volljährige Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt haben eine gesetzliche Betreuung?
- Für welche Aufgabenbereiche greift diese Betreuung?
- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt erhalten Pflegegeld (SGB XI) / Hilfe zur Pflege (SGB XII)?

1.4. Alltag

- In welcher Wohnform leben die Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt?
- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt erhalten welche Form von staatlicher finanzieller Unterstützung?
- Wie viele Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt hatten in den letzten 12 Monaten Kontakt zu welchen Berufsgruppen des Gesundheitssystems? Die so erhaltenen Daten sind dann prozentual nach den Berufsgruppen (z.B. Allgemeinmediziner/-medizinerinnen, Psychologen/Psychologinnen) auszuwerten.
- Wie ist die Lebenszufriedenheit der Menschen im Autismus-Spektrum im Sachsen-Anhalt (auf einer Skala von 0-10) im Vergleich mit anderen Menschen in Sachsen-Anhalt? Welche Unterstützungsangebote werden von ihnen gewünscht? Welche Barrieren erleben Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt im Alltag (sowohl baulicher als auch kommunikativer oder sozialer Art)?

Mit den so erhobenen Daten soll erreicht werden, die Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum in Sachsen-Anhalt genauer zu adressieren und geeignete Maßnahmen zu deren Unterstützung zu ergreifen.

2. Wissenstransfer, Aufklärung und Beratung

Für eine zielgerichtete Unterstützung von Menschen im Autismus-Spektrum ist in der Breite der Gesellschaft bezüglich der Besonderheiten und Bedürfnisse von Menschen im Spektrum eine Erweiterung des Wissens und eine Sensibilisierung dazu notwendig. Dies ist insbesondere bei den in der nachfolgenden Liste genannten gesellschaftlichen Akteuren wichtig, die häufig mit Menschen im Autismus-Spektrum interagieren.

Folgende Maßnahmen in Form von Fort- und Weiterbildungen, Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten müssen erfolgen. Dabei sind Menschen im Autismus-Spektrum mit einzubeziehen:

- Ausreichende und qualifizierte Fortbildung auf allen relevanten Verwaltungsebenen. Das betrifft z.B.:
 - Kostenträger der Eingliederungshilfen
 - Kostenträger der Hilfe zur Erziehung und von Frühen Hilfen
 - Kostenträger Hilfsmittel
 - Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine
 - Landesverwaltungsamt, darunter insbesondere das Versorgungsamt, Integrationsamt und der Integrationsfachdienst

Bei der Organisation dieser Fortbildungen ist zu prüfen, wie z.B. die Örtlichen Teilhabemanagements (ÖTHM) mit einbezogen werden können.

- Ausbau des Angebots der Weiterbildung zur Beratungslehrkraft für Autismus (BfA); ausreichende und qualifizierte Fortbildung für alle Lehrkräfte bezüglich Autismus.
- Ausreichende Qualifikation von Integrationshilfen bezüglich Autismus.
- Ausreichende Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindergärten/Kitas bezüglich Autismus.
- Ausreichende Begleitung / Supervision von Lehrkräften, Integrationshilfen und Erzieherinnen und Erziehern.
 - Insbesondere sollen Lehrkräfte und Schulbegleitungen darin geschult werden, wie sie bei der Unterstützung autistischer Kinder gut zusammenarbeiten können.
- Mehr autismusspezifische Lerninhalte in entsprechenden Studienrichtungen wie Psychologie, Lehramt, Sonderpädagogik und Sozialpädagogik. Dabei insbesondere:

Autismus als Thema der Ausbildung aller Lehrkräfte (Basisqualifizierung) und als (sonder-) pädagogische Fachrichtung (Vertiefung).

 - Ein verbindliches Modul Autismus in den Ausbildungen aller zukünftigen Lehrkräfte
- Schaffung eines verbindlichen Moduls Autismus in den Ausbildungen aller zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher.
- Einrichtung von Fortbildungsangeboten für Psychiaterinnen/Psychiater und Psychologinnen/Psychologen bezüglich Autismus, damit diese autistische Menschen bei Komorbiditäten, wie z.B. Depressionen oder Zwangsstörungen, besser unterstützen können.
- Schaffung von Fortbildungsprogrammen für Hausärztinnen/Hausärzte, Kinderärztinnen/Kinderärzte, Schulärztinnen/Schulärzte, Frühförderinnen/Frühförderer, Mitarbeitende im Bereich Frühe Hilfen (z.B. Kennenlernen von Autismusfragebögen).

Insbesondere sollen Hausärztinnen/Hausärzte und Kinderärztinnen/Kinderärzte durch Fortbildungen befähigt werden, einen Verdacht auf Autismus zu erkennen und sie sollen über Diagnostikstellen informiert sein, damit diese Patienten an Fachleute zur Diagnostik weiter verweisen können.
- Schaffung von Schulungsangeboten für Mitarbeitende von Frühen Hilfen, Hilfe zur Erziehung, Therapien (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Heilpädagogikpraxen).
- Schaffung von Einzelberatungsangeboten für Fachkräfte/Institutionen sowie Fort- und Weiterbildungen. Diese könnten von den drei Autismuszentren des Landes, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und den Beratungslehrkräften des Landes übernommen werden. Hierfür wären konkrete wöchentliche oder monatliche Beratungskontingente notwendig.

- Das Land Sachsen-Anhalt soll mit Broschüren und einer Webseite Arbeitgeber, Hausärztinnen/Hausärzte, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten etc. aufklären, z.B. um Menschen im Autismus-Spektrum bedarfs- und fähigkeitsgerecht beschäftigen oder diagnostizieren zu können. Siehe als Beispiele für derartige Broschüren auch [3,4].

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Sensibilisierung der Gesellschaft von Sachsen-Anhalt für Autismus verbessert wird. Gesellschaftliche Akteure werden folglich in die Lage versetzt, auf die Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum besser einzugehen.

3. Diagnostik und psychiatrische sowie psychotherapeutische Versorgung

Die Auswertung des Antwortschreibens vom 20.02.2023 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zum Beiratsbeschluss 08/2022 hat folgendes aufgezeigt:

Es liegen eklatante Defizite bezüglich der Autismus-Diagnostik in Sachsen-Anhalt vor:

- Nur 0,15% der Menschen in Sachsen-Anhalt haben eine Autismus-Diagnose, dabei haben bei den ab 18-jährigen sogar nur 0,08% der Bevölkerung eine Autismus-Diagnose.
- Zur Einordnung dieser Daten:
Laut einer Studie von 2022 [5] geht man von einer weltweiten Prävalenz von Autismus von ca. 1% aus.

Laut Angaben der Autismusambulanz Halle/Saale existiert aber derzeit keine einzige Diagnostikstelle in Sachsen-Anhalt für erwachsene Menschen im Autismus-Spektrum.

Auch die Situation bei der Diagnostik von Kindern- und Jugendlichen muss verbessert werden. Dort liegen die Wartezeiten bei 1-1,5 Jahren.

Die Situation bei der psychotherapeutischen Versorgung durch psychologische Psychotherapeut/-innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut/-innen ist auch problematisch, weil nur wenige Praxen bei für Autismus spezifischen Problemen Erfahrungen haben.

[3] Broschüre von autworker (ein Projekt des Vereins autsocial e.V.): *Informationsbroschüre Autisten am Arbeitsplatz*, Link zu der Broschüre: <http://www.autworker.de/Downloads/autWorker%20Informationsbroschuere%20Autisten%20%20am%20Arbeitsplatz.pdf>

[4] Broschüre der Autismus-Forschungs-Kooperation: *Autisten beim Hausarzt*
Link zu der Broschüre: <https://aspies.de/wp-content/uploads/2022/04/AFK-Flyer-Hausaerzte-3.pdf>

[5] Zeidan, J., Fombonne, E., Scora, J., Ibrahim, A., Durkin, M. S., Saxena, S., Yusuf, A., Shih, A. & Elsabbagh, M. (2022). *Global prevalence of autism: A systematic review update*. Autism Research, 15(5), 778–790.
Siehe Link: <https://doi.org/10.1002/aur.2696>

Die Autismusambulanz Halle/Saale hat wegen dieser fehlenden Angebote seit 1.1.2025 eine Psychotherapiepraxis mit Schwerpunkt Autismus an ihre Einrichtung angegliedert. Diese wird ab sofort Diagnostik und Therapie im Kinder- und Jugendbereich (bis zum 21. Lebensjahr) anbieten. Für den Erwachsenenbereich werden Diagnostik und Therapiemöglichkeiten dann voraussichtlich ab Sommer 2025 möglich sein.

Es muss sich auf diesem Gebiet aber insgesamt in Sachsen-Anhalt noch deutlich mehr tun. Daher müssen diese Maßnahmen erfolgen:

- Einrichtung von 2 weiteren Autismus-Diagnostik-Stellen für Erwachsene, die mit ADOS-2 und ADI-R Testverfahren (bzw. bei fortschreitender Entwicklung der Diagnostik entsprechenden Nachfolgetestverfahren) arbeiten und deren Mitarbeitende Kompetenzen gemäß der interdisziplinären S3-Leitlinie [6], S.131 (bzw. entsprechende Nachfolgeleitlinien, S3-Leitlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung) bezüglich der Diagnostik von Erwachsenen haben.
- Einrichtung von 2 weiteren Diagnostik-Stellen für Kinder und Jugendliche, die ebenfalls mit ADOS-2 und ADI-R Testverfahren (bzw. bei fortschreitender Entwicklung der Diagnostik entsprechenden Nachfolgetestverfahren) arbeiten und deren Mitarbeitende Kompetenzen gemäß der interdisziplinären S3-Leitlinie [6], S. 130 (bzw. entsprechende Nachfolgeleitlinien, S3-Leitlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung) bezüglich der Diagnostik von Kindern und Jugendlichen haben.
- Es sollen Konzepte entwickelt werden, wie man mit Menschen umgeht, die im Diagnostik-Verfahren keine Autismus-Diagnose erhalten oder nicht erhalten haben, aber dennoch Unterstützung benötigen.
- Bei der Weiterentwicklung der Autismus-Diagnostik ist die Perspektive von Menschen im Autismus-Spektrum mit einzubeziehen.
- Erweiterung der psychotherapeutischen Versorgung von Menschen im Autismus-Spektrum. Das schließt sowohl die Verbesserung der Versorgungslage in ambulanten Praxen, als auch in Therapiezentren ein.
- Die stationäre psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung sollte flexibel an die Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum angepasst werden (z.B. Einzelzimmer oder Einzel- statt Gruppentherapie).
 - Die Beschreibung dieser Bedarfe durch die Menschen im Autismus-Spektrum oder durch die Therapeut/-innen, die deren ambulante Behandlung durchführen, sollte dabei berücksichtigt werden.

[6] *Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter*
Teil 1: Diagnostik Interdisziplinäre S3-Leitlinie der DGKJP und der DGPPN sowie der beteiligten Fachgesellschaften, Berufsverbände und Patientenorganisationen Langversion;
Konsensuskonferenz am 24./25.04.2015, Stand Text Leitlinie: 23.02.2016
Link zur Leitlinie: [028-018| S3_Autismus-Spektrum-Stoerungen_ASS-Diagnostik_2016-05-abgelaufen.pdf \(awmf.org\)](#)

- Bei der psychiatrischen sowie psychotherapeutischen Versorgung soll berücksichtigt werden, dass unter den Menschen im Autismus-Spektrum bei überproportional vielen Personen ihr biologisches Geschlecht nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt [7].
- Einrichtung von Fortbildungsangeboten (siehe Punkt 2).
- Bei den genannten Fortbildungsangeboten soll auch vermittelt werden, wie sich Autismus bei Frauen, Migrantinnen und Migranten sowie ausländischen Patientinnen und Patienten auswirken und zeigen kann. Diese Gruppen fallen häufiger durch das diagnostische Raster.
- Bei den Fortbildungsangeboten soll vermittelt werden, welche Unterschiede es dabei gibt, wie sich Autismus bei minder- bzw. volljährigen Personen zeigt.
- Konzepte und Empfehlungen sollen erarbeitet werden zur Begleitung der Transition: Pädiatrie → Erwachsenenmedizin → Geriatrie.

Mit Hilfe dieser Maßnahmen können die erwähnten Defizite in der Autismus-Diagnostik und bei der therapeutischen Versorgung von Menschen im Autismus-Spektrum behoben werden. Wesentliches Ziel ist, dass autistische Menschen in Sachsen-Anhalt Diagnosen und den Zugang zu therapeutischer Unterstützung erhalten können.

4. Bedarfsgerechte Erziehung, Bildung und Betreuung

4.1 Frühkindliche Bildung-und Betreuung

Es muss gefördert werden, dass autistische Kinder den Kindergarten besuchen können. Dafür müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Bereitstellung von ausreichend Kitaplätzen sowie Personal und ausreichende Anpassung des Betreuungsschlüssels bei integrativer Betreuung.
- Einstellung einer Kita-Fachberatungskraft mit Schwerpunkt Autismus (ähnlich der Pädagogischen Lehrkraft ASS im Bereich Schule).
- Schaffung von Ruheräumen in allen Kitas, in denen sich Kinder im Autismus-Spektrum oder andere Kinder mit Ruhebedarf zurückziehen können.
- Förder- und Therapieräume müssen vorgehalten werden, so dass Logo-, Ergo- und Physiotherapien sowie Frühförderungen und autismusspezifische Förderungen der Autismuszentren während der Kitazeit im gewohnten Umfeld stattfinden können. Diese Maßnahme bezieht auch externe Praxen ein. So soll vermieden werden, dass autistische Kinder diese Therapien erst nach einem anstrengenden Kitatag in Verbindung mit zum Teil erheblichen Wegezeiten aufsuchen müssen. Dies ist wichtig, um eine Überforderung dieser Kinder zu vermeiden und deren Therapieziele zu sichern.

[7] S. D. Stagg, J. Vincent (2019), *Autistic traits in individuals self-defining as transgender or nonbinary*, European Psychiatry 61, 17–22. Siehe Link: <https://doi.org/10.1016/j.eurpsy.2019.06.003>

- Es muss sichergestellt werden, dass Kinder bereits bei einem begründeten Verdacht auf eine Autismusdiagnose (z.B. dokumentiert durch den Kinderarzt bzw. die Kinderärztin) gefördert werden können:
 - Insbesondere sollen diese Kinder bzw. deren Familien durch die Frühförderstelle, die Autismuszentren des Landes und das Jugendamt unterstützt werden können.
- 6 Monate vor dem Schuleintritt sollte mit der Planung der weiteren Förderung in der Schule begonnen werden, um den Übergang ins Schulsystem zu erleichtern.
- Die autismusspezifische Förderung in Autismusambulanzen und anderen qualifizierten Stellen ist zu stärken.
- Räumliche Bedarfe bei Neu- Umbauten müssen beachtet werden.

4.2 Bedarfsgerechte schulische Förderung und Unterstützung

Zu den hier erläuterten Bedarfen auf diesem Gebiet siehe auch unter [8] angegebene Referenz.

- Ein eigenständiger (sonder-) pädagogischer Förderbereich Autismus-Spektrum (s. auch Thüringen und Sachsen) muss eingeführt werden.
 - Dies entspricht auch internationalen schulpolitischen und fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Pädagogik im Autismus-Spektrum.
Ein in der aktuellen sonderpädagogischen Förderverordnung lediglich verankerter Beratungsanspruch ist weder bedarfsgerecht, noch zeitgemäß.
- Verzicht auf die Zuordnung zu einem dominant sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (insbesondere Emotionale-soziale Entwicklung, kurz ESE), da es sich um eine komplexe Bedarfslage handelt.
- Flexible Angebote der Lernunterstützung in allen Schulformen müssen in Orientierung am Konzept der Neurodiversität eingeführt werden (zum Beispiel digitale Bildungsangebote, Schulbegleitung).
- Autistische Schüler/-innen, insbesondere autistische Förderschüler/-innen, sollen im Abgleich zu ihren Leistungspotenzialen möglichst höherwertige Schulabschlüsse erreichen können.
- Einrichtung einer ausreichenden und qualifizierten Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrkräfte bezüglich Autismus (siehe auch Punkt 2).
- Bei der Konzeption und Gestaltung des (sonder-) pädagogischen Förderbereich Autismus-Spektrum und den oben beschriebenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen Menschen im Autismus-Spektrum mit einbezogen werden.

[8] Petition von S. Meer-Walter: *Autismus muss ein eigenständiger sonderpädagogischer Schwerpunkt werden*.
Siehe Link: <https://www.change.org/p/autismus-muss-ein-eigenst%C3%A4ndiger-sonderp%C3%A4dagogischer-f%C3%B6rderschwerpunkt-werden>

- Einrichtung von Ruheräumen in allen Schulen und Möglichkeiten des Rückzugs, in denen sich Schüler/-innen im Autismus-Spektrum oder andere Schüler/-innen mit Ruhebedarf zurückziehen können, insbesondere in den Pausen.
- Die individuellen Bedürfnisse autistischer Schüler/-innen müssen in allen schulischen Organisationsformen und Unterrichtsfächern besondere Berücksichtigung erfahren. Struktur und Vorhersehbarkeit sind notwendige Ansätze bei der Gestaltung aller schulischen Aktivitäten.
- Nachteilsausgleiche für Schüler/-innen im Autismus-Spektrum sollen entsprechend ihrer Voraussetzungen modifizierte anforderungsentsprechende Aufgabenstellungen erhalten. Dabei müssen die Besonderheiten im Bereich der Kommunikation und Wahrnehmung individuelle Berücksichtigung finden.
- Einführung einer verbindlichen Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz, die in allen Schulformen und Jahrgangsstufen für Schüler/-innen und Schüler in den Fächern, in denen sie nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet oder geprüft werden, gelten soll. Beispiele für die Gewährung von Nachteilsausgleichen und die Voraussetzungen für Notenschutz sollen in dieser Landesverordnung explizit angegeben werden.
 - Ein Beispiel für eine derartige Verordnung ist die Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schleswig-Holstein [9], die Beispiele für Nachteilsausgleiche (unter §2, Absatz 2) und die Voraussetzungen für Notenschutz (§4 Absatz 1) explizit nennt.
Man beachte außerdem, dass gemäß §4, Absatz 6 dieser Verordnung bezüglich des Notenschutzes gilt:

„Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.“
 - Insbesondere gibt es derzeit für die Sekundarstufe II in Sachsen-Anhalt noch keine Verordnung, in der Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche aufgelistet sind. Damit in der Praxis neben Bearbeitungszeitverlängerungen auch andere Nachteilsausgleiche gewährt werden, wäre dies aber wichtig (weitere Details, auch zur Rechtslage bei anderen Schulformen in Sachsen-Anhalt, siehe [10]).

[9] Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz für das Bundesland Schleswig-Holstein vom 16.02.2022. Siehe Link:

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=jlr-NachtAusglVSHrahmen>

(Auf der Webseite, die über den Link zugänglich ist, ist die Verordnung über den Reiter „Aktuelle Gesamtaufgabe“ abrufbar.)

[10] In §26 der Oberstufenverordnung Sachsen-Anhalt (siehe Link:

https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=OberStV_ST_!_26)

wird die Möglichkeit der Gewährung von Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen für behinderte Schüler/-innen zwar erwähnt, aber dafür werden keine Beispiele angegeben.

Fortsetzung Fußnote [10] siehe nächste Seite.

- An den Schulen sollen regelmäßig externe Evaluierungen stattfinden, ob und in welcher Form den Schüler/-innen zustehende Nachteilsausgleiche gewährt werden.
- Differenzierungen und individuelle Anpassungen in organisatorischen Strukturen der einzelnen Unterrichtsfächer sind notwendig, da unstrukturierte Situationen zu Reizüberflutung und Orientierungsverlust führen können.
 - Besondere Beachtung sollte dabei u.a. beim Sportunterricht auf Körperkontakte, Lautstärke sowie die Umkleide- und Waschsituationen gelegt werden.
- Bei zukünftigen Überarbeitungen der Handreichung „Nachteilsausgleich richtig anwenden“ des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt [11], wird bezüglich der Thematik Autismus empfohlen zu prüfen, ob erprobte Inhalte zu dieser Thematik aus den entsprechenden Handreichungen der Bundesländer Brandenburg und Bayern übernommen werden können [12,13].

Fortsetzung Fußnote [10]:

Für Grundschulen, den Primarbereich an Förderschulen, für die Sekundarstufe I sowie die berufsbildenden Schulen gibt es zwar Erlasse, in denen Regelungen zu Nachteilsausgleichen und Notenschutz stehen und in denen im Gegensatz zur Sekundarstufe II explizit Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche angegeben werden (siehe unten) – eine separate Verordnung für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz, die diese Gewährung wie die entsprechende Verordnung Bremens für alle Schulformen regelt, ist aber wichtig.

Die angesprochenen Erlasse sind:

1. Für Grundschulen, den Primarbereich an Förderschulen ist dies der Erlass „*Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen*“ i.d.F. v. 31.08.2018, in dem unter dem Punkt 7.2. Anwendungsfälle für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz geregelt sind. (Siehe Link: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000010260>)
2. Des Weiteren gibt es den Erlass „*Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II*“, RdErl. des MK vom 26.6.2012 i.d.F. v. 08.11.2023 in dem ebenfalls unter dem Punkt 7.2. **nur für die Sekundarstufe I** Anwendungsfälle für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz geregelt sind. (Siehe Link: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000013032>)
3. Außerdem gibt es für Berufsbildende Schulen den Erlass „*Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen*“ i.d.F. v. 23.06.2021, in dem unter dem Punkt 5.1. Nachteilsausgleiche und Notenschutz geregelt ist. (Siehe Link: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000011920>)

Eine weitere Anmerkung:

Unter den genannten drei Erlässen ist die Zielgruppe von möglichen Nachteilsausgleichen im Erlass für die Berufsbildenden Schulen unter Punkt 5.1.1., Satz am besten und am umfassendsten definiert als

„Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Lernstörungen, mit Behinderungen, die den Besuch des Bildungsgangs mit der entsprechenden Zielsetzung zulassen und Schülerinnen und Schülern mit vorübergehenden (schwerwiegenden) Funktionsbeeinträchtigungen ist Nachteilsausgleich zu gewähren.“

und sollte als Vorbild für die zukünftige Regelungen zu Nachteilsausgleichen an Schulen in Sachsen-Anhalt genutzt werden.

- [11] Handreichung „*Nachteilsausgleich richtig anwenden*“ des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), 2. Auflage, Dezember 2020.
Siehe Link: https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Referat_23/Broschuere_Nachteilsausgleich.pdf
- [12] Handreichung „*Gleiche Chancen für alle – Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg*“, Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) (Hrsg.).
Siehe Link: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/unterrichtsentwicklung/Nachteilsausgleich_Handreichung/Nachteilsausgleich_Handreichung_Printversion.pdf
- [13] Handbuch „*Individuelle Unterstützung Nachteils Ausgleich Notenschutz*“. August 2024, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.). Siehe Link: https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Individuelle_Foerderung/Individuelle_Unterstuetzung/Handbuch_Individuelle_Unterstuetzung_Nachteilsausgleich_Notenschutz_2024.pdf

- Organisation einer gegenseitigen (peer-to-peer) Unterstützung von autistischen Schüler/-innen in Schulen durch die Schulleitungen und Lehrkräfte.
- In jedem Landkreis sollte mindestens eine Beratungslehrkraft für Autismus angestellt sein.
- Entwicklung von Konzepten zur Vermeidung von Schulabsentismus und Kurzzeitbeschulungen/Schulbefreiungen, insbesondere aufgrund der Überlastung der Schulen für geistige Entwicklung.
- Lehrkräfte sollen dafür sensibilisiert werden, dass autistische Kinder, die aber noch keine Diagnose haben, sich in ihren Schulklassen befinden können und besondere Unterstützungsbedarfe besitzen.
- Die Handlungsorientierung muss am Neurodiversitätskonzept erfolgen. Dies bedeutet, dass neurokognitive Unterschiede als Ausdruck der natürlichen Vielfalt der Individuen in der Gesellschaft betrachtet und respektiert werden. Diese Vielfalt schließt die Menschen im Autismus-Spektrum mit ein. Des Weiteren gilt nach [14]:

„Das Konzept der Neurodiversität verleugnet dabei nicht, dass Autismus mit Einschränkungen einhergeht in einer Welt, die nicht für autistische Menschen gemacht ist. Auch verleugnet das Konzept nicht, dass eine Behinderung vorliegen kann. Schwerpunkt wird jedoch auf Akzeptanz und den Abbau von Barrieren gelegt, anstatt auf defizitorientiertes Ausgrenzen oder auf aufgezwungene Anpassung.“

- Des Weiteren Berücksichtigung der unter [15] ausgeführten Gelingensbedingungen für die Beschulung autistischer Schüler/-innen in Regelschulen.

4.3 Bedarfsgerechte Förderung und Betreuung im Hort

Es muss gefördert werden, dass autistische Kinder den Schulhort besuchen können, dafür müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Bereitstellung von ausreichend vorhandenen Plätzen sowie Personal.
- Angemessene Ferienbegleitung, sowohl inhaltlich als auch bei Bedarf durch die Integrationsfachkraft. Aktuell besteht keine Kostenübernahme der Integrationshilfe in den Ferien.
- Einstellung von Fachberatungskräften mit Schwerpunkt Autismus, ähnlich der Pädagogischen Lehrkraft ASS im Bereich Schule.

[14] Zitat von der Webseite <https://neurodivers.net/> des Vereins NeuroDivers e.V.

[15] *Gelingensbedingungen inklusiver Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Autismus-Spektrum an Regelschulen*, erarbeitet von der AG Autismus unter dem Dach des Verbands Sonderpädagogik Sachsen e.V. (2014). Siehe Link: <https://vds-sachsen.de/wp-content/uploads/2018/07/AG-Autismus-2014-Gelingensbedingungen-inklusive-Beschulung-bei-ASS.pdf>

- Bereitstellung von Ruheräumen in allen Horten, in denen sich Kinder im Autismus-Spektrum oder andere Kinder mit Ruhebedarf zurückziehen können.
- Vorhalten von Förder- und Therapieräumen, so dass Logo-, Ergo- und Physiotherapien sowie die autismspezifische Förderung der Autismuszentren während der Hortzeit im gewohnten Umfeld stattfinden können. Dies auch in Bezug auf externe Praxen.
- Räumliche Bedarfe müssen bei Neu- Umbauten beachtet werden.
- Gemäß dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Bundeslandes Sachsen-Anhalt §3, Absatz 2 [16] haben Jugendliche nur bis einschließlich zum 14. Lebensjahr Anspruch auf Förderung und Betreuung im Hort. Die daraus resultierende Angebotslücke bis zur Volljährigkeit muss geschlossen werden.

Neben der Förderung und Betreuung von autistischen Kindern im Schulhort ist auch die Förderung in Autismusambulanzen und anderen qualifizierten Stellen zu stärken.

Mit diesen Maßnahmen können gute Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass autistische Kinder bereits im Kindergarten in ersten Kontakt mit der Gesellschaft treten können, in der Schule gute Voraussetzungen für ihren schulischen Erfolg geschaffen werden und Eltern und Angehörige durch die Möglichkeit, dass auch autistische Kinder den Schulhort besuchen können, entlastet werden.

5. Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beruf

5.1. Übergang nach der Schule und berufsbildende Schulen

- Der Übergang von Schule in Ausbildung/Studium muss langfristig geplant werden. Damit dieser gelingt [17], bedarf es beispielsweise einer Verstärkung der Vernetzung der schulinternen Vorbereitung auf das Arbeitsleben, insbesondere in Förderschulen, Rehafachdiensten und Ausbildungsstätten und Autismuszentren in der Einzelfallbegleitung.
- Nachteilsausgleiche für Schüler/-innen im Autismus-Spektrum an berufsbildenden Schulen sollen entsprechend ihrer Voraussetzungen modifizierte anforderungsentsprechende Aufgabenstellungen erhalten. Dabei müssen die Besonderheiten im Bereich der Kommunikation und Wahrnehmung individuell Berücksichtigung finden.
- An den berufsbildenden Schulen sollen regelmäßig externe Evaluierungen stattfinden, ob und in welcher Form den Schüler/-innen zustehende Nachteilsausgleiche gewährt werden.

[16] Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)
 Siehe Link: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KiF%C3%B6G_ST_Inhaltsverzeichnis
 (Gesetzestexte findet man auf der verlinkten Webseite bei Klick auf den Reiter „Aktuelle Gesamtausgabe“.)

[17] Insbesondere soll auch geklärt werden, was geschehen soll, falls jemand im Autismus-Spektrum weder einen Ausbildungsplatz hat noch Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit greifen können.

5.2. Ausbildung

- Die Dauer von Ausbildungen soll flexibel an die individuellen Bedarfe der Menschen im Autismus-Spektrum angepasst werden können.
- Die wöchentliche Arbeitszeit in Ausbildungen soll ebenfalls flexibel an die individuellen Bedarfe der Menschen im Autismus-Spektrum angepasst werden können. Ggf. sollen Reduzierungen der Arbeitszeit möglich sein.
- Bei den beiden oben genannten Punkten bezüglich der Flexibilisierung der Dauer der Ausbildung und der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Industrie- und Handwerkskammer mit einzubinden.
- Es ist zu prüfen, wie die Ausbildung von Menschen im Autismus-Spektrum an Berufsbildungswerken in Sachsen-Anhalt verbessert werden kann.

5.3. Beruf

- Es müssen Job-Coaches für Menschen im Autismus-Spektrum ausgebildet werden.

Diese sollen Menschen im Autismus-Spektrum bei typischen Hürden, wie Bewerbungsanschreiben, bei Bewerbungsgesprächen oder in sozialen Konfliktsituationen im Berufsleben unterstützen. Sie sollen des Weiteren für die Schaffung von Möglichkeiten des Rückzugs in allen Arbeitsstellen werben (z.B. Ruheräume, Arbeiten im Home-Office, eventuell „Krank-ohne-Schein-Tage“).

Dabei sollen auch Menschen im Autismus-Spektrum einbezogen werden.

- Diese Job-Coaches und mit der Thematik Autismus befasste Mitarbeitende in den Agenturen für Arbeit müssen über die Risiken des sogenannten Autistic Burnout aufgeklärt werden. Auch hier sollen Menschen im Autismus-Spektrum miteinbezogen werden.
- Wie unter Punkt 2 erläutert, sollen Arbeitgeber und der Integrationsfachdienst über die Thematik Autismus aufgeklärt werden, um mehr Menschen im Autismus-Spektrum auf den Arbeitsmarkt zu bringen.
- Im Rahmen der unter Punkt 1. (Wissenserweiterung) genannten Unterstützungsmaßnahmen spielt das Budget für Arbeit eine wichtige Rolle. Es ist zu prüfen, wie dieses effektiver genutzt werden kann, um Menschen im Autismus-Spektrum auf den 1. Arbeitsmarkt zu bringen.
- Insbesondere an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sollen verstärkte Anstrengungen dafür vorgenommen werden, Menschen im Autismus-Spektrum auf den 1. Arbeitsmarkt zu bringen.
 - Dabei sind bei Ausbildungen in WfbMs die oben genannten Punkte bezüglich der Flexibilisierung der Dauer der Ausbildung und der wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

- Es haben regelmäßig externe Evaluierungen in den WfbMs dazu stattzufinden, welche Beschäftigten für den 1. Arbeitsmarkt geeignet sind. Hierbei ist der Integrationsfachdienst einzubinden.
 - Ein Hinweis dazu:
Insbesondere Menschen im Autismus-Spektrum haben häufig gute Qualifikationen und Fähigkeiten, um an zu ihren Interessen und Fähigkeiten passenden Arbeitsplätzen auf dem 1. Arbeitsmarkt erfolgreich tätig zu sein. Entscheidend ist hier geeignete und der Einstellung von Menschen im Autismus-Spektrum gegenüber aufgeschlossene Arbeitgeber zu finden.
- Bei der Integration von Menschen im Autismus-Spektrum auf den 1. Arbeitsmarkt ist die Unterstützte Beschäftigung stärker zu nutzen.
- Bei der Integration von Menschen im Autismus-Spektrum auf den 1. Arbeitsmarkt ist die Industrie und Handelskammer miteinzubinden.

Menschen im Autismus-Spektrum können mit ihren Fähigkeiten und dem häufig vorliegenden hohem Fachwissen in ihren Interessensgebieten eine Bereicherung für den Arbeitsmarkt sein. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass autistische Menschen gute Chancen auf eine Berufsausbildung und eine Arbeitsstelle erhalten.

6. Wohnen und Leben

- Bei der Ausführung von Planungsprozessen, die dem Neu-, Aus- oder Umbau dienen, müssen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dabei spielen die Anforderungen von Menschen im Autismus-Spektrum eine besondere Rolle und sind zu berücksichtigen.
Beispiele dazu:
 - Gute Schalldämmungen in Wohnungen
 - In allen größeren öffentlichen Gebäuden soll es Ruheräume für Menschen im Autismus-Spektrum und Menschen mit Ruhebedarf geben.
 - Weitere Hinweise zu barrierefreiem Bauen für Menschen im Autismus-Spektrum sind in der unten verlinkten Quelle zu finden [18].
- Insbesondere ist zu prüfen, wie die Zielgruppe Menschen im Autismus-Spektrum und insbesondere deren Bedarfe im Bauwesen explizit im Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) sowie in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) aufzunehmen sind.
- Für Menschen im Autismus-Spektrum, die auf betreute Wohnformen angewiesen sind, sollen genügend geeignete Angebote geschaffen werden. Das Personal soll dabei bezüglich der Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum ausgebildet sein, wobei Menschen im Autismus-Spektrum miteinbezogen werden sollten.

[18] Barrierefrei Bauen für Autisten. Interview mit Tamara Kessel.
Siehe Link: <https://www.bfb-barrierefrei-bauen.de/interview-autismus/>

- Dies betrifft Menschen im Autismus-Spektrum aller Altersgruppen, darunter Kinder und insbesondere ältere Menschen im Autismus-Spektrum, die nicht in Seniorenwohnheimen leben können.
- Bei durch die Eingliederungshilfe angebotenen besonderen Wohnformen sollen Wohnformen für die eigenständige Bedarfsgruppe Menschen im Autismus-Spektrum eingeführt werden.
- Menschen im Autismus-Spektrum sollen, falls möglich sowie für deren gutes und selbstbestimmtes Leben notwendig, allein in einer eigenen Wohnung wohnen können.
Werden diese Personen unterstützt, soll insbesondere gemäß SGB IX § 104, Absatz 1 (siehe [19]) der besondere Bedarf dieser Menschen im Autismus-Spektrum berücksichtigt werden und daher für diese gemäß dem Verweis in SGB IX, § 116 Absatz 2 (siehe [20]) auf das SGB IX §104 kein Pooling der Unterstützungskosten wegen Unzumutbarkeit vorgenommen werden.
- Schaffung von geeigneten familienentlastenden Angeboten:
 - Kurzzeitpflege- / Verhinderungspflegeplätze
 - Tagesgruppen
 - Familienentlastende Dienste
 - Nachmittags- und Ferienbetreuung
- Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Autismus-Spektrum sollen die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung verbessert werden.
- Das Land Sachsen-Anhalt soll sich dafür einsetzen, dass im Einzelhandel (insbesondere in Supermärkten, aber auch z.B. in Kaufhäusern und Bekleidungsgeschäften) sowie auf Veranstaltungen wie Weihnachts- und Jahrmärkten „Stille Stunden“ ohne Hintergrundmusik angeboten werden.
- Wie unter Punkt 2 angesprochen, sollen Mitarbeitende in Ämtern Sachsen-Anhalts bezüglich des Umgangs und der Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum geschult werden. Hierbei sind auch Menschen im Autismus-Spektrum als Fortbildende mit einzubeziehen.
- Bei der Feststellung von Graden der Behinderungen sollen auch therapeutische Gutachten sowie die Selbstbeschreibungen von Menschen im Autismus-Spektrum berücksichtigt werden.
- Es soll eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EuTB) in Sachsen-Anhalt geschaffen werden, die auf die Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum spezialisiert ist. Ein derartiges Angebot gibt es bereits im Bundesland Sachsen und wird vom Verein LunA – Leipzig und Autismus e.V. gestellt [21]).

[19] Für SGB IX §104, siehe unter diesem Link:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_104.html

[20] Für SGB IX §116, siehe unter diesem Link:
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_116.html

[21] Den Webauftritt dieses EUTB-Angebotes findet man unter diesem Link:
<https://leipzig-und-autismus.de/beratung/>

Des Weiteren sollen die Mitarbeitenden in allen EuTBs über die Bedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum geschult werden. Bei den Fortbildungen dazu sind Menschen im Autismus-Spektrum miteinzubeziehen.

- Notwendig ist der Aufbau eines Netzwerkes Autismus, das alle Bereiche des Lebens umfasst (Diagnostik, Autismusambulanzen, Beratungslehrer, Selbsthilfegruppen, Vereine, Sozialpädiatrische Zentren, Medizinische Zentren, Wohnen, Arbeitsagentur, Integrationsfachdienst, Berufsbildungswerke, WfbM).
Das Netzwerk soll eine zentrale Koordinationsstelle haben, öffentlich gemacht werden und niederschwellig erreichbar sein. Verschiedene Stellen sollen hier ihr Wissen zur Thematik Autismus austauschen können.

Für Menschen im Autismus-Spektrum ist die eigene Wohnung ein wichtiger Rückzugsort, um sich erholen zu können. Der Kontakt mit der Außenwelt, z.B. der Einkauf im Supermarkt ist mit den vielen damit verbundenen Sinnesreizen anstrengend. Insgesamt ist in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt bereits eine wachsende Sensibilisierung für die Wohnbedarfe von Menschen im Autismus-Spektrum zu beobachten. Durch die aufgelisteten Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass dieser Prozess sich fortsetzt, so dass autistische Menschen für sie geeignete Wohnräume zur Verfügung haben, und sie im Alltag außerhalb ihrer Wohnung entlastet werden.

Zur Entwicklung dieser Autismus-Strategie

Der Erstellung dieser Autismus-Strategie in und für Sachsen-Anhalt ging der Beschluss 08/2022 „*Absicherung der Autismus-Diagnostik und der bedarfsgerechten Förderung und Unterstützung von Autist:innen im Land Sachsen-Anhalt. Gewährleistung einer Autismus-Strategie für Sachsen-Anhalt*“ des Landesbehindertenbeirates des Bundeslandes Sachsen-Anhalt voraus.

Am 20.02.2023 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf diesen Beschluss 08/2022 mit einem Antwortschreiben reagiert [22].

In der Folge gab es insgesamt drei Fachgespräche zwecks der Entwicklung einer Autismus-Strategie in und für Sachsen-Anhalt:

- Am 30.11.2023 fand das
 1. **Multiprofessionelle Fachgespräch zum Thema Autismus-Diagnostik und Autismus-Strategie in und für Sachsen-Anhalt**in Magdeburg in den Räumlichkeiten des o.g. Ministeriums statt.
Schwerpunktthema: Autismus-Diagnostik und schulische Förderung.
- Am 29.05.2024 fand das
 2. **Multiprofessionelle Fachgespräch zum Thema Autismus-Diagnostik und Autismus-Strategie in und für Sachsen-Anhalt**in Langenstein bei Halberstadt in den Räumlichkeiten des Internationalen Bildungs- und Sozialwerkes GmbH statt.
Schwerpunktthema: Bildung und Arbeit.
- Am 29.11.2024 fand das
 3. **Multiprofessionelle Fachgespräch zum Thema Autismus-Diagnostik und Autismus-Strategie in und für Sachsen-Anhalt**in Halle/Saale in den Räumlichkeiten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt
Schwerpunktthemen: Übergänge sowie eine Diskussion über einen Erstentwurf dieser Autismus-Strategie.

Die Autismus-Strategie wurde durch ein Autorenkolloquium mit den folgenden Mitgliedern entwickelt (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Susann Bölzle (Leitung Autismusambulanz Halle)
2. Maren Heidenreich (Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara)
3. Dr. Cornelia Jentzsch (Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara)

[22] Der Beschluss und das Antwortschreiben sind online unter diesem Link auf der Webseite des Landesbehindertenbeauftragten für Sachsen-Anhalt abrufbar:
<https://behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de/beirat-runder-tisch-und-zeitschrift-normal/beiratsbeschluesse/beschluesse-2022>

4. Prof. Dr. Christian Lindmeier (Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg)
5. Susanne Reinhardt (Vorstand Verein VielfaltFamilien – gemeinsam für neurodivergente Menschen e.V.)
6. Dr. Klaus Renziehausen (Vorstand Verein Bewusst Autistisch e.V. und Landesbehindertenbeirat Sachsen-Anhalt)
7. Susanne Schirmer (Verband Sonderpädagogik e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt)
8. Elisabeth Seyer (Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte im Landkreis Stendal)
9. Dr. Christian Walbrach (Landesbehindertenbeauftragter von Sachsen-Anhalt)